

JUGENDORDNUNG

DER KANUGESSELLSCHAFT WANDERFALKE ESSEN E.V.

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend der Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.V. sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendausschusses.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend der Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel

Aufgaben der Jugend der Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege des Kanusports und anderer sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- d) Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- e) Die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Beziehungen

§ 3

Organe

Die Organe der Jugend der Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.V. sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuß

§ 4

Vereinsjugendtag

4.1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend der Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.V. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

4.2. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge durch Aushang einberufen.

Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muß auf Antrag

- a) eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder
 - b) eines mit der Hälfte der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses
- innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.

4.3. Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- b) Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- e) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

4.4. Ein Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, daß die Beschlußunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.

4.5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4.6. Das passive Wahlrecht für den Jugendwart gilt ab Vollendung des 18. Lebensjahres, für den Jugenddelegierten ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- 5.1 Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- a) dem 1. Jugendwart bzw. der 1. Jugendwartin als Vorsitzende(n)
 - b) dem 2. Jugendwart bzw. der 2. Jugendwartin als Stellvertreter(in)
 - c) zwei Jugenddelegierten, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch keine 18 Jahre alt sind
 - d) einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin für Kanu-Rennsport
 - e) einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin für Kanu-Polo
 - f) einem Schriftführer bzw. einer Schriftführerin
 - g) weiteren Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, die nach Bedarf gewählt werden können
- 5.2 Der bzw. die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Vorstand wird die Jugend durch Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vertreten. Näheres regelt die Satzung.
- 5.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Mitglied wählbar.
- 5.4 Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und gegebenenfalls dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 5.5 Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend zufließen.
- 5.6 Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist durch den 1. Jugendwart bzw. die 1. Jugendwartin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.7 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde vom Vereinsjugendtag am 23. Januar 1977 beschlossen.

Geändert vom Vereinsjugendtag am 17. Mai 1991.